

Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG

Hier erhalten Sie Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Ausbildungsförderung, wenn ein Antrag auf Ausbildungsförderung oder Studienstarthilfe gestellt wurde, für dessen Bearbeitung das Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R. zuständig ist, sowie über die Ihnen zustehenden Rechte. Diese Datenschutzinformation umfasst nicht die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vorausleistungen gem. § 36 BAföG, hierzu sehen Sie bitte die speziellen Informationen zum Datenschutz bei einem Antrag auf Vorausleistungen gem. § 36 BAföG ein.

Übersicht:

- 1. An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?**
- 2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet?**
- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**
- 4. Welche Daten werden verarbeitet und woher stammen sie?**
- 5. Wer bekommt Ihre Daten?**
- 6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**
- 7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?**
- 8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person?**
- 9. Wie können Sie weitere Informationen erhalten?**

1. An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R.
Amt für Ausbildungsförderung
Max-Horkheimer-Str. 15
42119 Wuppertal
E-Mail: bafoeg@hsw.uni-wuppertal.de
Telefon: +49 202-439 2562
Internet: www.hochschul-sozialwerk-wuppertal.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

TÜV SÜD Akademie GmbH
Westendstraße 160, D-80339 München
E-Mail: [datenschutz\(at\)hsw.uni-wuppertal.de](mailto:datenschutz(at)hsw.uni-wuppertal.de)

2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten verarbeitet?

Wenn Sie einen Antrag auf Ausbildungsförderung oder einen Antrag auf Studienstarthilfe nach dem BAföG gestellt haben oder im Rahmen der Bearbeitung eines solchen Antrags zur Mitwirkung verpflichtet sind, werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

Beratung zur Studienfinanzierung, insbesondere zu einem Anspruch auf Ausbildungsförderung gem. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Erfassung und Bearbeitung des Antrags auf Ausbildungsförderung, Anforderung vollständiger Informationen. Sofern auch ein Antrag auf Vorausleistungen gem. § 36 BAföG gestellt wird, werden Ihre Daten auch zu dessen

Bearbeitung verarbeitet. Einzelheiten zur Datenverarbeitung speziell nach der Stellung eines Antrags auf Vorausleistungen finden Sie in den „Informationen zum Datenschutz bei einem Antrag auf Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG“.

Treffen aller Feststellungen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Entscheidung über den Antrag, Erlass eines bewilligenden oder ablehnenden Bescheides und ggf. Änderung des Bescheides.

Entscheidung zur Auszahlung, Verwaltung und Beendigung der Ausbildungsförderung

Rückforderung von zu Unrecht erhaltener Ausbildungsförderung einschließlich eventueller Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen.

Übermittlung der erforderlichen Daten an das Bundesverwaltungsamt entsprechend der Zuständigkeit für die Darlehensverwaltung und -rückforderung.

Bearbeitung von ggf. eingelegten Widersprüchen, Erlass eines Widerspruchsbescheides und Erfüllung unserer damit zusammenhängenden Pflichten, insbesondere ordnungsgemäßes Führen der Akte in Papierform und elektronisch, elektronische Datenverwaltung im BAföG-Fachprogramm, Auswertung zu statistischen Zwecken, sowie zur Erfüllung aller Tätigkeiten, die uns als Amt für Ausbildungsförderung gem. dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugewiesen sind.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Ausbildungsförderung und bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit BAföG-Leistungen erfolgt auf der Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V.m. § 41 BAföG sowie §§ 67 a und 67 b SGB X zur Erfüllung unserer Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung.

4. Welche Daten werden verarbeitet und woher stammen sie?

Die Datenkategorien sind aus den abgefragten Datenfeldern in den BAföG-Formblättern, Vordrucken und ergänzenden Bearbeitungsformularen ersichtlich, insbesondere Stammdaten, z.B. Name, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Familienstand und Elternschaft, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung

Vermögensdaten von antragstellenden Studierenden, Vermögensnachweise

Einkommen von antragstellenden Studierenden, Eltern, Ehegatten oder Lebenspartnern
Insbesondere Einkommensnachweise, Daten zu Miet- bzw. Wohnverhältnissen,
Beschäftigungsverhältnissen, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungen, zu Unterhaltsansprüchen, ggf.
Daten zu einer vorliegenden Behinderung oder zu außergewöhnlichen Belastungen

Daten zur Leistungsgewährung und ggf. zur Rückforderung, z.B. Leistungszeitraum, -höhe und -art, ggf.
Zahlungsfähigkeit bei Rückforderungen

Daten zum Studium, insbesondere Leistungsübersicht, ggf. für den Studienfortschritt relevante
Gesundheitsdaten

Zusätzlich werden Bearbeitungsdaten verarbeitet, wie z.B. Zugangs- bzw. Versanddaten, Aktennotizen oder sonstige Verwaltungsdaten.

Die Daten stammen von den Antragstellenden selbst sowie den in den Antragsformularen genannten Quellen, z.B. von Eltern, dem Ehegatte/der Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin. Zudem werden -soweit dies rechtlich zulässig und für die Sachbearbeitung erforderlich ist- personenbezogene Daten im Rahmen der Amtsermittlung erhoben, wie z.B. bei einer Anschriftenermittlung oder bei einer Überprüfung und Bearbeitung von Angaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten werden von den Beschäftigten des Studierendenwerks verarbeitet. Zuständig sind nicht nur einzelne Beschäftigte, sondern arbeitsteilig die Teams mit Stellvertretungen und Vorgesetzten. Post und E-Mails werden entsprechend der internen Zuständigkeitsregelungen zur Bearbeitung intern weitergeleitet, das gilt insbesondere im Fall von Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.).

Es erfolgt eine Übermittlung der erforderlichen Daten an diejenigen Stellen, die entsprechend der gesetzlichen Festlegungen für die Darlehensverwaltung oder -rückforderung zuständig sind, insbesondere an das Bundesverwaltungsamt.

Im zulässigen Umfang werden auch Dienstleister in die Bearbeitung einbezogen, die Ihre Daten vertragsgebunden verarbeiten und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet sind, insbesondere IT-NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) als IT-Dienstleister und als Rechenzentrum für das Fachprogramm zur BAföG-Verwaltung.

Ihre personenbezogenen Daten können außerdem an folgende Empfänger übermittelt werden: Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Einkommen sowie zum Einkommen Ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin und ggf. zum Einkommen Ihrer Eltern können beim zuständigen Sozialleistungsträger, beim Sozialversicherungsträger, beim Finanzamt und bei dem jeweiligen Arbeitgeber sowie durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die im Rahmen des Antrags gemachten Angaben zu Ihrem Vermögen können durch einen Datenabgleich (§ 41 Abs. 4 BAföG i.V.m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die geleisteten Darlehen einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten werden von uns zum Zweck des Darlehenseinzugs dem Bundesverwaltungsamt (BVA) übermittelt (§ 39 Abs. 2 BAföG).

Ihre Daten, insbesondere Ihre Adressdaten bzw. Kontoinformationen, werden zur kassenmäßigen Abwicklung der Leistungen (z.B. Auszahlung der Gelder) an die zuständige Landeskasse und von dieser an Kreditinstitute (z.B. Kontoführende Bank des Auszubildenden) weitergegeben.

Im Fall einer nicht beglichenen Forderung gegen Sie werden Ihre personenbezogenen Daten an die in den Bundesländern zuständigen Vollstreckungsbehörden weitergegeben, z.B. an die für Vollstreckungen zuständigen Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher, je nach dem Landesvollstreckungsgesetz. Dies ist möglich, wenn Sie z.B. eine Überzahlung erhalten haben, die von uns zurückgefordert, von Ihnen aber nicht bezahlt wird.

Zur Ausübung der Fach- und Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde können Ihre Daten an diese Behörde weitergegeben werden, insbesondere an die Bezirksregierung Köln. Dies gilt ebenso für Fälle von Prüfungen durch den Landes- oder den Bundesrechnungshof (Landeshaushaltsgesetz, Bundeshaushaltsgesetz).

Die Daten zum Bezug des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags werden im Rahmen des Meldeverfahrens nach § 10 Abs. 4b EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der deutschen Rentenversicherung (ZfA) weitergegeben.

Im Rahmen der Antragsbearbeitung können auch Rentenstellen zum Einkommen befragt und Ihre Daten an das zuständige Jobcenter/an die zuständige Agentur für Arbeit weitergegeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Angaben zum Einkommen eines Elternteils, der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/der Lebenspartnerin werden dem Auszubildenden im Bewilligungsbescheid (BAföG-Bescheid) mitgeteilt. Elternteile, der Ehegatte/die Ehegattin oder der Lebenspartner/die Lebenspartnerin des Auszubildenden können der Weitergabe dieser Daten an den Auszubildenden mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens unter Angabe von Gründen widersprechen (§ 50 Abs. 2 S.3 BAföG). Dann erfolgt eine Abwägung mit den Interessen des Auszubildenden und die Weitergabe findet nur statt, wenn die Interessen des Auszubildenden überwiegen.

In Einzelfällen sind im gesetzlich vorgegebenen zulässigen Rahmen weitere Übermittlungen möglich.

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt und auch nicht an eine internationale Organisation.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Speicherdauer von personenbezogenen Daten kann bis zu 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteils betragen, bevor die Daten endgültig gelöscht werden. BAföG-Förderungsakten werden in der Regel 6 Jahre nach Ablauf der letzten Förderungshöchstdauer vernichtet bzw. gelöscht.

Daten des Antrags auf Studienstarthilfe werden nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist _in der Regel mindestens zehn Jahre.

7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Falls notwendige Informationen zur Bearbeitung eines Antrags auf Ausbildungsförderung nicht vorliegen, hat dies in der Regel zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Förderungsleistungen bzw. keine Fortsetzung der Ausbildungsförderung erfolgen kann, oder ggf. Leistungen nur unter Vorbehalt erfolgen.

Bei der Verwaltung der Leistungen gemäß BAföG gilt das Sozialrecht:

Für die Antragstellenden gelten Mitwirkungspflichten gem. §§ 650 bis 62, 65 SGB I:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält oder Leistungen zu erstatten hat, ist zur Bereitstellung der erforderlichen Daten verpflichtet.

Die Verpflichtung der Ausbildungsstätte, der Eltern, des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, der Zusatzversorgungseinrichtung, zur Abgabe der für die Bearbeitung erforderlichen Daten ergibt sich aus §§ 47, 48 BAföG. Die Auskunftsverpflichtung gem. § 47 BAföG kann auch zwangswise durchgesetzt werden.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person?

Sie haben das Recht

auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, Art. 15 DSGVO

auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

auf Löschung, Art. 17 DSGVO

auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO

der Verarbeitung zu widersprechen, Art. 21 DSGVO

Gegebenenfalls gelten dabei die Besonderheiten und Einschränkungen des Sozialdatenschutzrechts.

Für den Fall, dass für eine bestimmte Datenverarbeitung ausnahmsweise von Ihnen eine Einwilligung erforderlich war und erteilt wurde, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.

Um zu verhindern, dass eine unberechtigte Person Ihre Datenschutzrechte geltend machen kann, werden Sie gebeten, sich zur Ausübung dieser Rechte zu identifizieren.

Es besteht ein Beschwerderecht bei unserem Datenschutzbeauftragten und bei einer Aufsichtsbehörde, zum Beispiel bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211 38 424-0, E-Mail: poststelle(at)ldi.nrw.de.

9. Wie können Sie weitere Informationen erhalten?

Zusätzlich zu vorstehenden Informationen wird auf die Hinweise verwiesen, die Ihnen durch das Studierendenwerk vorliegen, bzw. bekannt sind. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und den Datenschutzbeauftragten. Diese helfen Ihnen gerne weiter.

Stand: Januar 2026